



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.
ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

Pressemeldung

18.10.2013

„Verbot von Wildkamas nicht zulässig“

Der Datenschutzbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz, Edgar Wagner, möchte den Einsatz von Wildkamas verbieten lassen. Für Rechtsanwalt Klaus Nieding, Justitiar des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. (LJV), ist dieser Vorstoß juristisch nicht haltbar.

„Wir teilen die Auffassung von Herrn Wagner in keinster Weise“, betont Nieding. „Die Einschätzung, dass der gezielte Einsatz von Wildkamas an einer von Jägerinnen und Jägern eingerichteten Kimmung mit dem Datenschutzrecht (§ 6b BDSG) nicht vereinbar ist, kann in unseren Augen nur falsch sein. Eine Kimmung ist unserer Auffassung nach eine jagdliche Einrichtung, die einzig dem Anlocken des Wildes zum Zwecke der Erlegung dient. Daher handelt es sich bei dieser sehr kleinen und eng begrenzten Fläche um keinen öffentlich zugänglichen Raum“, so Rechtsanwalt Nieding. Jagdliche Einrichtungen – wozu z.B. auch Hochsitze – sind Privatbesitz und dürfen nicht ohne weiteres betreten werden.

Kimmungen sind für die Jagd auf Wildschweine von großer Bedeutung, da an solchen Lockstellen mehr als die Hälfte aller Wildschweine erlegt werden. Die sich in Jagdrevieren im Einsatz befindlichen Wildkamas dienen nahezu ausschließlich der Beobachtung von Wildtieren, die solche Plätze aufsuchen. Wildkamas fördern eine tierschutzgerechte Bejagung, da durch die Vorselektion auf Fotos beispielsweise die Rottenstruktur bereits in Ruhe studiert und das richtige Stück zur Bejagung ausgesucht werden kann. „Wildkamas sind zur Populationskontrolle insgesamt geeignet und ein effektives Instrument zur Bejagung von Wildschweinen“, betont der LJV-Justitiar.

Kimmungen – und damit auch Wildkamas – werden von Jägerinnen und Jägern an solchen Plätzen angebracht, an denen die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, dass Waldbesucher diese Waldflächen betreten und somit vor die Linse geraten. Die in Wildkamas verwendete Technik ist mittlerweile so fortgeschritten, dass eine automatische Anonymisierung von Personen auf Bildern und Videosequenzen möglich ist. „Ein quasi ‚Totalverbot‘ von Wildkamas ohne jegliche Differenzierung ist daher bereits rechtswidrig“, sagt Klaus Nieding. Leidtragende eines Verbots dieser Hilfsmittel wären nicht zuletzt die Landwirte, da der mit einer erschwerten Jagd einhergehende Anstieg der Wildschweinpopulation zu noch größeren Schäden auf ihren Feldern führen würde.

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Egon-Anheuser-Haus - 55457 Gensingen - Tel. 06727/89440 - Fax. 06727/894422
info@ljev-rlp.de - www.ljev-rlp.de

Günther Diether Klein, Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, E-Mail: g.d.klein@ljev-rlp.de

Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. ist eine nach § 38 Landesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzorganisation. Aufgaben und Ziele des Verbandes sind die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere der Schutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes. Im 1949 gegründeten Landesjagdverband Rheinland-Pfalz sind die Jäger des Landes zusammengeschlossen. Er hat zurzeit rund 18.000 Mitglieder.